

Stellungnahme

Berlin, 14. August 2014

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts (Az. I B 1 – 3420/12-1-3-3 – 11 785/2014)

Haus & Grund Deutschland begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs, den Schutz der Verbraucher bei Geschäften im Internet im Hinblick auf Verstöße gegen den Datenschutz zu verbessern. Die vorgeschlagene Lösung, durch Einführung eines Verbandsklagerechts für bestimmte Verbraucherschutz- und Berufsverbände sowie Kammern eine verbesserte Durchsetzungsmöglichkeit des Datenschutzrechts zu sorgen, begegnet allerdings Bedenken.

Die vorgesehene Änderung im BGB, wonach in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vereinbarung einer strengeren Form als die Textform mit Verbrauchern nicht mehr möglich sein soll, dient der Klarstellung und wird von Haus & Grund Deutschland begrüßt. Dies gilt auch für die Klarstellung, wonach Informationspflichten im Rahmen von Geschäftsbesorgungsabreden künftig in Textform erfüllt werden können (§ 675a BGB-E). Angesichts der Zunahme der Nutzung elektronischer Medien führt dies zu Erleichterungen bei den Unternehmen, auch wenn die Regelungen einmaligen Aufwand zur Anpassung geschäftlicher Praktiken zur Folge haben.

Die Ausweitung des Unterlassungsklagegesetzes auf datenschutzrechtliche Verstöße lehnt Haus & Grund Deutschland hingegen ab. Der Gesetzentwurf hält die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zur Verfolgung von Verstößen gegen das Datenschutzrecht nicht für ausreichend, weil u. a. Datenschutzbehörden erst dann tätig werden, wenn ihnen Verstöße mitgeteilt werden. Dieses Argument für die Ausweitung von Verbandsklagemöglichkeiten überzeugt nicht: Zum einen können auch Verbraucher- oder andere Verbände erst dann tätig werden, wenn ihnen konkrete Hinweise auf Datenschutzverstöße bekannt werden. Zum anderen obliegt die Durchsetzung des Datenschutzes bisher unabhängigen öffentlich-rechtlichen Stellen, die Verstöße im Verwaltungsrechtsweg mit Bußgeldern ahnden oder konkrete Verstöße untersagen können. Überließe man zukünftig Verbraucherschutz- oder Wirtschaftsverbänden die Einschätzung darüber, ob ein bestimmtes Handeln gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt, so ist zu befürchten, dass vermehrt datenschutzrechtliche Streitigkeiten vor den (Zivil-)Gerichten ausgetragen werden. Daran ändert auch die Begrenzung von Klagemöglichkeiten durch die geplante Missbrauchskontrolle (§ 2b UKIG-E) nichts, wonach ein Unterlassungsbegehren eines Verbraucherschutzverbandes usw. dann als missbräuchlich gelten soll, wenn es vorwiegend dazu dient, gegen den Anspruchsgegner Kostenerstattungsansprüche entstehen zu lassen.

Haus & Grund Deutschland

Haus & Grund ist mit über 900.000 Mitgliedern der mit Abstand größte Vertreter der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Deutschland. Den Zentralverband mit Sitz in Berlin tragen 22 Landesverbände und über 900 Vereine.

Als Mitglied der Union Internationale de la Propriété Immobilière (UIPI) engagiert sich Haus & Grund Deutschland auch für den Schutz des privaten Immobilieneigentums in der Europäischen Union.

Volkswirtschaftliche Bedeutung der privaten Immobilieneigentümer

- ▶ Die privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Deutschland verfügen über rund 33,3 Millionen Wohnungen, also über mehr als 80 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes.
- ▶ Sie investieren jährlich über 95 Milliarden Euro in ihre Immobilien.
- ▶ Diese Summe entspricht der Hälfte der Umsätze der Bauindustrie mit ihren 2,2 Millionen Beschäftigten.
- ▶ Unter Berücksichtigung der positiven Beschäftigungseffekte in weiteren Branchen sichern oder schaffen diese Investitionen jährlich insgesamt 1,8 Millionen Arbeitsplätze.